

Satzung

der Stadt Roßwein über die Verwendung des Stadtwappens

vom 06.11.2015

Die Stadt Roßwein erlässt auf Grund von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 05.11.2015 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Wappen der Stadt Roßwein führen
 - a) der Bürgermeister,
 - b) die Dienststellen und nachgeordneten Einrichtungen der Stadt,
 - c) die Stadträte der Stadt Roßwein und dessen Fraktionen, soweit sie in dieser Funktion tätig sind.
- (2) In Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister über die Führung des Stadtwappens.

§ 2

Recht zur Wappenführung

Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen in der Stadtflagge, im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

§ 3

Verwendung des Wappens

- (1) Es steht jedermann frei, das Wappen zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.
- (2) Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister und ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der „Kostensatzung“ der Stadt Roßwein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Siegel

- (1) Die Dienstsiegel der unter § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Stellen zeigen das Wappen der Stadt. Die Stadträte sowie die Fraktionen sind nicht zur Siegelführung berechtigt.
- (2) In jedem Siegel muss die siegelführende Stelle nachweisbar sein.

§ 5

Amtsschilder

Auf den Amtsschildern der wappenführenden Stellen ist das Wappen und darunter die Bezeichnung der Stelle, in der Regel ohne Angabe des Amtssitzes, anzubringen.

§ 6 Stadtflagge

- (1) Die wappenführenden Stellen, mit Ausnahme der Stadträte und Fraktionen, sind berechtigt, die Stadtflagge zu zeigen.
- (2) Der Bürgermeister kann andere Stellen gestatten, die Stadtflagge zu zeigen.
- (3) Die Stadtflagge wird in der Regel an Dienstgebäuden gesetzt, sofern eine Beflaggung durch den Bürgermeister angeordnet ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 06.11.2015

gez. V. Lindner
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 11 vom 12. November 2015.